

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**GEMEINSAMER STANDPUNKT 2005/146/GASP DES RATES**

**vom 21. Februar 2005**

**zur Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/161/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

*Artikel 1*

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

Der Gemeinsame Standpunkt 2004/161/GASP wird bis zum 20. Februar 2006 verlängert. Er wird unter Berücksichtigung der im März 2005 in Simbabwe stattfindenden Parlamentswahlen überprüft.

in Erwägung nachstehender Gründe:

*Artikel 2*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

(1) Der Rat hat am 19. Februar 2004 den Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP<sup>(1)</sup> angenommen, mit dem die restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe ab dem 21. Februar 2004 um zwölf Monate verlängert wurden.

*Artikel 3*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(2) In Anbetracht der Lage in Simbabwe sollte der Gemeinsame Standpunkt 2004/161/GASP der Europäischen Union um weitere zwölf Monate verlängert werden —

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 2005.

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ASSELBORN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 66.